



Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU

In Art. 5 des Rahmenabkommens übernimmt die Schweiz die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rechtsakte der EU im Vertragsbereich so rasch als möglich in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Die EU muss oft die Gleichwertigkeit der schweizerischen Gesetze bestätigen.

Nach Art. 14 kann die Schweiz theoretisch beschliessen, eine EU-Regel nicht umzusetzen (Dynamische, nicht automatische Umsetzung). Die EU kann danach das Streitbelegungsverfahren in Bewegung setzen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Rechtssatz der EU umgesetzt werden müsse, und bleibt die Schweiz bei ihrer Nichtumsetzung, so kann die EU nach Art. 10 Ziff. 6

„Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens oder der betroffenen (Bilateralen) Abkommen ergreifen“.

Die Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich stark benachteiligen, wie die Umsetzung des EU-Rechts, im Fall der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger mit einem höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Die Ausgleichsmassnahmen“ sind nicht definiert. Was sie beinhalten, wen sie treffen, wie lange sie dauern, ist unklar. Rechtsunsicherheit herrscht. Die EU kann im Rahmen der teilweisen Suspendierung eines oder mehrerer Bilateralen Abkommen die Rechte der Schweiz suspendieren, die Pflichten der Schweiz aber bestehen lassen. Ist das die berühmte Fortsetzung des Bilateralen Wegs durch das Rahmenabkommen? Auch neue Zölle der EU auf Schweizer Exporten erlaubt das Rahmenabkommen.

Damit sind die Sanktionen, zu denen das Rahmenabkommen die EU berechtigt, derart einschneidend, dass die Schweiz das Recht, sich eigene Gesetze vorzubehalten, nie anwenden wird. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden

**Das Recht der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen,
zerstört praktisch das Recht der Schweiz,
sich eigenständige Regeln vorzubehalten**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Volk das letzte Wort; Suspension Bilateralen Abkommen;

Vorläufige Anwendung von EU Recht; Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen
